



---

## Kurzinformation

### Presserecht in Deutschland

---

Durch das Grundgesetz wird die Pressefreiheit garantiert. Das Presserecht ist vorwiegend in den Pressegesetzen der Bundesländer geregelt. Regelungen zum Presserecht finden sich aber auch im Medienstaatsvertrag, Telemediengesetz und im Pressekodex.

Durch die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG<sup>1</sup>) wird die Pressearbeit im gesamten Prozess umfassend geschützt<sup>2</sup>: In den Schutzbereich der Pressefreiheit fallen „die Vorbereitung, der Werk- sowie der Wirkungsbereich, die Informationssammlung, die redaktionelle Umsetzung und der Absatz der Presseerzeugnisse“<sup>3</sup>. Die Pressefreiheit findet ihre Grenze unter anderem in den allgemeinen Gesetzen<sup>4</sup>.

Die Länder haben gem. Art. 30, 70ff. GG die Gesetzgebungskompetenz für das Pressewesen.<sup>5</sup> Jedes Bundesland hat ein eigenes Pressegesetz.<sup>6</sup> Die Pressegesetze entsprechen sich weitestgehend. Sie regeln die Stellung sowie die Rechte und Pflichten der Presse. Sie enthalten auch Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände im Zusammenhang mit der Pressearbeit.

---

1 Art. 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_5.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_5.html).

2 Grabenwarter in: Dürig/Herzog/Scholz: Grundgesetz-Kommentar, Art. 5 Rn. 272.

3 Grabenwarter in: Dürig/Herzog/Scholz: Grundgesetz-Kommentar, Art. 5 Rn. 272.

4 Art. 5 Abs. 2 GG.

5 Land NRW: Presserecht, abrufbar unter: <https://www.land.nrw/medien/presserecht>.

6 Bspw. Berliner Pressegesetz (PresseG, BE) vom 15. Juni 1965 (GVBl. S. 744), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117), abrufbar unter: [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/jus-tizportal\\_nrw.cgi?t=168180484910329293&sessionID=410389638618461493&chosenIndex=Dummy\\_nv\\_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=167772.1](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/jus-tizportal_nrw.cgi?t=168180484910329293&sessionID=410389638618461493&chosenIndex=Dummy_nv_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=167772.1).

Es wird anerkannt, dass die Presse frei ist<sup>7</sup>, eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt<sup>8</sup> und die Pressevertreter ein Informationsrecht gegenüber Behörden haben<sup>9</sup>. Es werden unter anderem folgende Pflichten der Presse festgelegt: die Sorgfalts-<sup>10</sup>, Impressum-<sup>11</sup> und Gegendarstellungspflicht<sup>12</sup> sowie die Pflicht zur Kennzeichnung entgeltlicher Anzeigen<sup>13</sup>: Die Pressearbeit muss mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt werden. Es ist insbesondere der Wahrheitsgehalt der Nachrichten zu überprüfen. Druckwerke müssen ein Impressum enthalten. Entgeltliche Anzeigen müssen als solche kenntlich gemacht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Pflicht zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung; und zwar dann, wenn eine Tatsachenbehauptung aufgestellt und jemand hiervon betroffen wurde. Diese Person muss zudem ein berechtigtes Interesse an einer Gegendarstellung haben und die Gegendarstellung form- und fristgerecht einreichen. Einige entsprechende Regelungen finden sich auch im Medienstaatsvertrag und im Telemediengesetz, wie die Impressumspflicht und die Pflicht zur Kennzeichnung von Werbung.<sup>14</sup>

Der Pressekodex<sup>15</sup> des Deutschen Presserats enthält unter 16 Überschriften Richtlinien für die Pressearbeit. Der Kodex verpflichtet unter anderem zur Achtung der Menschenwürde<sup>16</sup>, der Wahrheit<sup>17</sup>, der Ehre des Menschen<sup>18</sup> sowie religiöser und weltanschaulicher Ansichten<sup>19</sup>. Er verbietet auch Diskriminierung<sup>20</sup> und Sensationsberichterstattung<sup>21</sup>. Der Pressekodex hat keine rechtliche Bindung. Ein Verstoß gegen die Richtlinien kann allenfalls einen Hinweis, eine Missbilligung oder eine Rüge des Presserats nach sich ziehen<sup>22</sup>.

---

7 § 1 Abs. 1 S. 1 PresseG, BE.

8 § 3 Abs. 1 PresseG, BE.

9 § 4 Abs. 1 PresseG, BE.

10 § 3 Abs. 2 PresseG, BE.

11 § 7 PresseG, BE.

12 § 10 PresseG, BE.

13 § 9 PresseG, BE.

14 Impressumspflicht: § 5 TMG, § 18 MStV. Pflicht zur Kennzeichnung von Werbung: § 6 TMG, § 8 MStV.

15 Presserat: Pressekodex- Ethische Standards für den Journalismus, abrufbar unter: <https://www.presserat.de/pressekodex.html>.

16 Ziff. 1 Pressekodex.

17 Ziff. 2 Pressekodex.

18 Ziff. 9 Pressekodex.

19 Ziff. 10 Pressekodex.

20 Ziff. 12 Pressekodex.

21 Ziff. 11 Pressekodex.

22 § 12 Abs. 5 Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats, abrufbar unter: <https://www.presserat.de/pressekodex.html>.